



orka Newsletter IP/IT

# BGH-Urteil: Veröffentlichung von Fotos einer Fototapete im Internet ist keine Urheberrechtsverletzung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in drei Revisionsverfahren entschieden, dass es keine Urheberrechtsverletzung darstellt, wenn Käufer von Fototapeten Bilder ihrer tapezierten Räume im Internet veröffentlichen (BGH-Urteil v. 11.09.2024 – I ZR 139/23; I ZR 140/23; I ZR 141/23). Im Kern ging es um die Frage, **ob Fotografien, die auf diesen Tapeten abgebildet sind, ohne Zustimmung des Urhebers online zu privaten oder gewerblichen Zwecken gezeigt werden dürfen.**

Der BGH bestätigte die Urteile der Vorinstanzen und stellte klar, dass Käufer von Fototapeten berechtigt sind, die auf den Tapeten abgedruckten Fotografien zu vervielfältigen und zu veröffentlichen, solange keine vertraglichen Einschränkungen bestehen und die Nutzung als objektiv

üblich angesehen wird. In solchen Fällen gilt die Nutzung als rechtmäßig und ist durch eine konkludente Einwilligung des Urhebers abgedeckt.

## Hintergrund der Fälle

In den drei verhandelten Fällen veröffentlichten die Beklagten Fotos oder Videos ihrer Räume im Internet, in denen Fototapeten eines Berufsfotografen zu sehen waren. Die Klägerin, ein Unternehmen, das diese Fototapeten vertreibt, sah durch diese Veröffentlichungen, die ihr vom Fotografen eingeräumten Nutzungsrechte an den Fotografien verletzt.

- **Fall 1 (I ZR 139/23):**  
Eine Privatperson hatte eine Fototapete in ihrem Haus angebracht, die in

Videos auf ihrem Facebook-Profil zu sehen war.

- **Fall 2 (I ZR 140/23):**  
Eine Medienagentur zeigte auf ihrer Webseite ein Bildschirmfoto einer von ihr gestalteten Internetseite, auf dem die streitgegenständliche Fototapete abgebildet war.
- **Fall 3 (I ZR 141/23):**  
Ein Hotelbetreiber verwendete eine Fototapete in seinem Hotel und veröffentlichte Werbefotos seiner Räumlichkeiten, auf denen die Fototapete im Hintergrund sichtbar war, auf mehreren Internetseiten.

In allen drei Fällen berief sich die Klägerin auf die Urheberrechte an den auf den Tapeten abgedruckten Fotografien und forderte Schadenersatz sowie die Erstattung der Abmahnkosten. Im Verfahren I ZR 141/23 verlangte sie zudem Auskunft über den Umfang der Nutzung der Fotografie. Nachdem die Vorinstanzen in allen drei Fällen zugunsten der Beklagten entschieden hatten, hat der BGH diese Urteile nun bestätigt und an die Begründung der Vorinstanzen angeknüpft.

## Konkludente Einwilligung des Urhebers

Der BGH geht davon aus, dass die in den streitgegenständlichen Fototapeten enthaltenen Lichtbilder urheberrechtlich geschützt sind. Durch das Fotografieren und anschließende Hochladen dieser Aufnahmen ins Internet wird zudem eine Vervielfältigung sowie öffentliche Zugänglichmachung vorgenommen. Nach Auffassung des BGHs ist es unerheblich, ob den Käufern der Fototapeten durch die Vertriebsgesellschaft des Urhebers ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wurde, das eine solche Verwendung gestattet. Denn unabhängig davon ist **der Eingriff durch**



**eine konkludente Einwilligung des Urhebers gerechtfertigt.** Ob eine solche Einwilligung vorliegt, ist **anhand des objektiven Erklärungsinhalts aus Sicht des Erklärungsempfängers** zu beurteilen. Entscheidend ist, ob es sich um übliche Nutzungshandlungen handelt, mit denen der Urheber rechnen muss, wenn er sein Werk ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich macht. Der BGH führt hierzu aus, dass **nach allgemeiner Lebenserfahrung** davon auszugehen ist, dass das Fotografieren und Filmen von mit Fototapeten dekorierten Räumen sowie das anschließende Hochladen dieser Aufnahmen ins Internet als übliche Handlungen gelten, die für den Urheber vorhersehbar sind. Dies gilt sowohl für private als auch für gewerbliche Zwecke und fällt daher unter die vertragsgemäße Verwendung von Fototapeten. Urhebern steht es frei, die Nutzung durch vertragliche Regelungen einzuschränken, indem sie beispielsweise ein Fotografierverbot vereinbaren oder auf die Notwendigkeit eines Lizenzerwerbs hinweisen. Von dieser Möglichkeit hatte die Klägerin, deren Vorstand zugleich der Urheber war, keinen Gebrauch gemacht.

## Einwilligung des Urhebers erstreckt sich auch auf Dritte

Der BGH hat klargestellt, dass eine konkludente Einwilligung des Urhebers nicht nur

für Vertragspartner gilt, sondern auch auf Dritte anwendbar ist. **„Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt nicht voraus, dass sie gegenüber demjenigen erklärt wird, der in Urheberrechte eingreift“**, betonte der BGH. Entscheidend ist, ob ein objektiver Dritte davon ausgehen konnte, dass der Urheber die Nutzung stillschweigend gestattet hat.

Im Verfahren I ZR 140/23 erkannte der BGH, dass auch die betroffene Medienagentur sich auf eine konkludente Einwilligung berufen konnte. Im konkreten Fall durfte die Agentur einen Screenshot einer von ihrer erstellten Webseite, auf der eine Fototapete sichtbar war, auf ihrer eigenen Homepage hochladen. Diese Handlung entsprach einer naheliegenden, üblichen Nutzung, die für den Urheber vorhersehbar war und daher ebenfalls durch die konkludente Einwilligung abgedeckt wurde.

## Keine Pflicht zur Urhebernennung

Urheber haben gemäß § 13 Satz 1 UrhG das Recht auf Anerkennung ihrer Urheberschaft am Werk. Sie können zudem nach § 13 Satz 2 festlegen, ob und wie ihr Name bei der Nutzung des Werkes angegeben wird. Bei einer Verletzung dieses Rechts stehen dem Urheber Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz zu. Das Berufungsgericht sah in den vorliegenden Fällen jedoch keine solche Rechtsverletzung und kam zu dem Schluss, dass der Fotograf auf sein Recht zur Namensnennung verzichtet hatte. Es argumentierte, dass der Fotograf, auf den von seiner Vertriebsgesellschaft verkauften, Fototapeten **keinen Hinweis auf die Pflicht zur Urhebernennung angebracht hatte**. Dieses Verhalten wertete das **Gericht als stillschweigenden Verzicht auf die Nennung des**

**Urhebers**. Der BGH bestätigte diese Auffassung und stellte klar, dass ein Verzicht auf die Namensnennung durch schlüssiges Verhalten möglich ist. Maßgeblich ist dabei, ob ein objektiver Dritter aus den Umständen erkennen kann, dass der Urheber auf dieses Recht verzichtet hat.

## Bedeutung des Urteils für die Praxis

Das Urteil stärkt die Rechte von Verbrauchern und Unternehmen, die Fototapeten in ihren Räumen nutzen. Es stellt klar, **dass die Veröffentlichung von Bildern dieser Dekorationen im Internet, sei es auf Social-Media-Plattformen oder eigenen Webseiten, zulässig ist**. Damit müssen sie sich keine Sorgen über mögliche Urheberrechtsverletzungen machen. Selbst die Pflicht zur Nennung des Urhebers (Urheberbenennungsrecht nach § 13 S. 2 UrhG) kann in solchen Fällen entfallen, wenn der Urheber sie auf den Fototapeten nicht vertraglich verlangt hat und somit, auch gegenüber Dritten, die die Fototapeten nutzen, konkludent auf den Hinweis verzichtet hat.

Urheber haben jedoch die Möglichkeit, **vertragliche Nutzungseinschränkungen festzulegen** und Dritte durch entsprechende Hinweise, wie etwa die Anbringung einer Urheberbezeichnung, auf solche Einschränkungen aufmerksam zu machen.

Spannend wird aber auch sein und bleibt vorläufig offen, ob und wenn ja auf welche weiteren Werke sich die pragmatischen Entscheidungsgründe des BGH in der Praxis übertragen lassen, denn die darin angeestellten Überlegungen ließen sich ggf. auch für andere Abbildungen von Werken nutzbar machen.

# Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.  
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 211 600 35-176  
ulla.kelp@orka.law



Dr. Philipp Mels  
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 600 35-180  
philipp.mels@orka.law



Elisaveta Breckheimer  
Rechtsanwältin, Salary Partnerin

T +49 211 600 35-190  
elisaveta.breckheimer@orka.law



Dr. Anja Doepner-Thiele, LL.M.  
Rechtsanwältin, Salary Partnerin

T +49 211 600 35-168  
anja.doepner-thiele@orka.law



Dr. Michael Grobe-Einsler  
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 211 600 35-450  
michael.grobe-einsler@orka.law



Maren Müller-Mergenthaler, LL.M.  
Rechtsanwältin, Salary Partnerin

T +49 211 600 35-445  
maren.mueller-mergenthaler@orka.law



Felix Meurer  
Rechtsanwalt, Senior Associate  
T +49 30 50 93 20-117  
felix.meurer@orka.law



Rafael Wolter, Lic. en droit (LL.B.)  
Rechtsanwalt, Associate  
T +49 211 600 35-183  
rafael.wolter@orka.law



Prof. Dr. Michael Bohne  
Of Counsel  
T +49 211 600 35-174  
michael.bohne@orka.law



One Team.  
One Goal.